

# **Religionsfreiheit und Integration**

—

**am Beispiel der Musliminnen und Muslime der Schweiz**

Verabschiedet vom Parteivorstand der CVP Schweiz am 28. April 2006.

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>2</b>
<b>1. EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
<b>2. DIE POSITIONEN DER CVP IM ÜBERBLICK</b>	<b>5</b>
<b>3. GRUNDLAGEN UND BEGRIFFSERKLÄRUNGEN</b>	<b>9</b>
1. DER MULTIKONFESSIONELLE ISLAM	9
2. KULTURELLE INTEGRATION UND POTENTIELLE KONFLIKTE	9
3. KLARE UNTERSCHIEDUNG ZWISCHEN ISLAM UND ISLAMISCHEM FUNDAMENTALISMUS	10
<b>4. MUSLIMINNEN UND MUSLIME DER SCHWEIZ</b>	<b>12</b>
1. ENTWICKLUNG DER GLAUBENSGEMEINSCHAFT	12
2. MUSLIMISCHE GEMEINSCHAFTEN UND VEREINIGUNGEN DER SCHWEIZ	12
3. INTEGRATIONSPROBLEME IN DEN ARBEITSMARKT	13
4. KÜNFTIGE ENTWICKLUNG	13
<b>5. POSITIONEN</b>	<b>14</b>
<b>5.1 STAAT, RELIGION UND KULTUR</b>	<b>14</b>
1. VORRANG DER VERFASSUNG UND DER GESETZE DES STAATES	14
2. RELIGIONSFREIHEIT	14
3. RELIGIONSUNTERRICHT	15
4. GLEICHSTELLUNG VON MANN UND FRAU	15
5. SCHULE UND UNTERRICHT	16
<b>5.2 SPEZIFISCHE FRAGESTELLUNGEN</b>	<b>17</b>
1. MOSCHEEN, FRIEDHÖFE, FEIERTAGE, SEELSORGE	17
2. KOPFTUCH	17
3. KÖRPERBEKLEIDUNG	19
<b>5.3 BEKÄMPFUNG DES RELIGIÖSEN FUNDAMENTALISMUS</b>	<b>20</b>
1. EINLEITUNG	20
2. RADIKALISIERUNG	20
3. IMAME	22
4. PROPAGANDA	23

## 1. EINLEITUNG

### **Globale Herausforderungen**

Die Erhaltung des religiösen Friedens in unserem Land ist ein grosses Anliegen der CVP. Nur ein intensiver und respektvoller gegenseitiger Dialog kann diesem Ziel dienen. Im Zeitalter der Globalisierung finden verschiedenste Strömungen und Trends, die wir international beobachten können auch ihren Niederschlag in unserem Land. Von diesen Entwicklungen kann sich die Schweiz nicht abschotten. Die Auswirkungen sind vielfach:

- Sie werfen ein neues Licht auf das Verhältnis von Staat und Religion;
- sie stellen die verschiedenen Religionsgemeinschaften untereinander vor neue Herausforderungen;
- sie führen selbst innerhalb ein und derselben Religionsgemeinschaft zu neuen Fragestellungen und mitunter auch zu Problemen.

### **Fehlender gesellschaftlicher Dialog**

Weil sich religiöse Fragen stark auf den privaten und individuellen Bereich konzentrierten und in der Vergangenheit – mit dem Hinweis auf die Trennung von Kirche und Staat – teilweise bewusst der öffentlichen Debatte entzogen wurden, konnte bislang in unserem Land kein wirklich breiter gesellschaftlicher Dialog über diese neuen Herausforderungen stattfinden. Ohne eine solche breite Debatte besteht die Gefahr, dass die „lauten“, marktschreierischen und auch extremen Ansichten das Thema dominieren. Die CVP will dies verhindern und mit ihrem Positionspapier zu einem konstruktiven Dialog beitragen.

### **Einigkeit im Kampf gegen Hass**

Jüngste Abstimmungskämpfe haben aufgezeigt, dass die Thematik schon heute von den Rechtsparteien in einer gefährlichen Art und Weise instrumentalisiert wird. Auf der anderen Seite erleben wir globale terroristische Umtriebe, welche sich zu Unrecht mit dem Hinweis auf die Religion zu legitimieren versuchen. Hier steht der Staat vor einer schwierigen Aufgabe, gegen einen Missbrauch der Religionsfreiheit auch entsprechende Massnahmen ergreifen zu müssen. Den grossen Religionen ist eines gemeinsam: Die universelle Friedensbotschaft, welche ungeachtet aller Differenzen im Alltag als Leitmotiv des Handelns stehen soll. In Wahrheit sind die Indifferenzen, Wertezerrfall, die Gleichgültigkeiten, unbeschränkter „Konsumismus“ und Materialismus die eigentlichen Bedrohungen unserer Kultur – und nicht die Werte des Anderen. Wir streben die Einigkeit im Kampf gegen Hass und Rassismus, gegen Krieg und die ökologischen Bedrohungen an. Religionen müssen Antworten auf die grossen Fragen und Herausforderungen geben können. Darum muss es einen öffentlichen Diskurs zu diesen Fragen geben, an dem sich die Religionsgemeinschaften partnerschaftlich beteiligen.

### **Lebbare Alternativen anbieten – Dialog im Alltag**

Der kulturelle und religiöse Dialog muss im Alltag geschehen. Wo Menschen verschiedener Kulturen und Religionen zusammen kommen (am Arbeitsplatz, in der Schule und in der Gemeinde) soll dieser Dialog Antworten zur Bewältigung alltäglicher Probleme finden unter Berücksichtigung der verschiedenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen. Dabei müssen wir den Stimmen der Mässigung und der Verantwortung Gehör verschaffen. Die wirklichen Probleme unserer Zeit sind nicht durch Gewalt oder Hass, durch Ausgrenzung oder Gleichgültigkeit zu lösen. Wir wollen lebbare Alternativen dazu anbieten.

### **Segregation vorbeugen**

Die demographische Entwicklung in unserem Land wird dazu führen, dass wir auch in Zukunft mit Zuwanderung aus teilweise fremden Kulturkreisen werden umgehen müssen. Bestrebungen zur besseren Integration aller Menschen, welche in der Schweiz leben, werden

künftig an Bedeutung gewinnen. Heute sind wir mit gewissen Defiziten aus der Vergangenheit konfrontiert: Auf der einen Seite bilden Unkenntnis über Kultur und Religion der Einwandernden eine Basis für Angst, Ablehnung und Unsicherheit. Auf der anderen Seite wird von den Eingewanderten oft zu wenig erkannt, welche Chancen unser Staat bei entsprechendem Integrationswillen und entsprechenden Integrationsbestrebungen auch Menschen aus fremden Kulturen anbieten kann. Diese Situation führt oft zum Rückzug der Eingewanderten in Ghettos desselben Kulturkreises. Gegenseitige Offenheit und nicht Segregation müssen aber die Zukunft prägen.

### **Mit Musliminnen und Muslimen sprechen – nicht über sie**

Mit einer ganz besonderen Situation sieht sich die Gemeinschaft der Musliminnen und Muslime in unserem Land konfrontiert. Sie macht etwa zwanzig Prozent der Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz aus. Namentlich aufgrund des religiösen Hintergrunds wird ihre Gemeinschaft in der Schweiz zu Unrecht als sehr homogen wahrgenommen. Wie in allen Religionsgemeinschaften finden wir aber auch ihnen die verschiedensten Strömungen:

So stehen innerhalb ihrer Gemeinschaft liberale und weltlich ausgerichtete Musliminnen und Muslime einer äusserst konservativen und orthodoxen Auslegung des Glaubens gegenüber. Wer über Muslime spricht statt mit ihnen, grenzt auch diese Gruppe aus und trägt insgesamt zur Segregation bei. Bei der Erarbeitung des vorliegenden Papiers hat die Parteispitze der CVP denn auch intensive Diskussionen mit muslimischen Vertreterinnen und Vertretern geführt.

### **Nur die Rechtsstaatlichkeit garantiert die Religionsfreiheit**

Wo die Politik trennt statt verbindet, wo sie der Segregation Vorschub leistet, statt den offenen Dialog zu fördern, werden auch Personen und Organisationen Zulauf haben, die unsere Rechtsordnung ablehnen und bekämpfen. Dies gilt für alle Kulturkreise und alle Religionen. Fundamentalistischen Ideologien muss der Staat entschieden entgegenreten. Wo Religion als Deckmantel für extremistische Ansichten herangezogen wird, muss der Staat diese Widersprüche aufdecken und darf solche Organisationen nicht mit einer falsch verstandenen Toleranz gewähren lassen. Weil unsere Rechtsstaatlichkeit die Religionsfreiheit garantiert, darf sie nicht von jenen ausgenützt werden, die nicht bereit sind, die Religionsfreiheit auch der Anderen zu respektieren.

### **Modernität und Islam sind keine Gegensätze**

Kern des schweizerischen Lebensmodells ist der Pluralismus von Meinungen, Lebensformen, Überzeugungen und Religionen. Die muslimischen Gemeinschaften sind in Europa und unserem Land nicht nur Zaungast. Sie sind gesellschaftliche Realität und haben eine besondere Rolle zu erfüllen. Die Musliminnen und Muslime der Schweiz und Europas können zu überzeugenden Träger einer klaren Botschaft für die islamische Welt werden: Modernität und Islam sind nicht Gegensätze. Sie sind miteinander vereinbar und können bereichernd und zukunftsweisend wirken. Durch die erfolgreiche Verbindung unserer Grundwerte mit muslimischer Religiosität hat unser Land und Europa gerade jetzt die Chance, der Welt ein Angebot zu machen.

In regelmässigen Abständen finden in der Schweiz Debatten über Menschen statt, die nicht der gewohnten Norm entsprechen. Seien es Personen aus spezifischen Herkunftsländern, einer ungewohnten Hautfarbe oder einer anderen Religion. Unser Papier will den Grundstein dafür legen, dass wir nicht eine Debatte über den Islam – sondern einen Dialog mit dem Islam aufbauen können.

## 2. DIE POSITIONEN DER CVP IM ÜBERBLICK

### Vorrang der staatlichen Rechtsordnung

I. Die Verfassung und die Gesetze garantieren die Religionsfreiheit. Sie bilden den Rahmen, in welchem sich kulturelle und religiöse Vielfalt entwickeln kann. Die Einhaltung der Rechtsordnung ist deshalb für uns der zentrale Grundsatz und die Voraussetzung für die Religionsfreiheit.

- Unsere Rechtsordnung schafft Chancengleichheit. Wer sie vorbehaltlos akzeptiert, wird unser Land auch als „Chancenstaat“ erleben.
- Chancengleichheit setzt Grundwerte und Grundrechte voraus: Menschenwürde, Gleichberechtigung von Mann und Frau, Freiheit, Diskriminierungsverbot. Niemand darf gegen diese Grundwerte und Grundrechte verstossen; sie ablehnen, verhöhnen oder bekämpfen. Wer dies tut, kann sein Handeln in unserem Staat nicht mit seiner religiösen Überzeugung legitimieren.
- Unsere Rechtsordnung belegt heute entsprechendes Verhalten mit klaren Sanktionen. Für Ausländerinnen und Ausländer kann dies bis zu einer Ausweisung führen.

### Religionsfreiheit

II. Die CVP steht zur Religionsfreiheit. Sie sichert den religiösen Gemeinschaften die freie Ausübung ihres Glaubens innerhalb der Grundprinzipien unseres freiheitlich-demokratisch verfassten Staates zu. Religionsfreiheit bedeutet für uns aber auch:

- Niemand über 16 Jahre darf genötigt werden, einer bestimmten Religion anzugehören oder sich innerhalb dieser Religion zu einer bestimmten Ausrichtung bekennen zu müssen.
- Menschen über 16 Jahren dürfen frei bestimmen, welche religiösen oder kulturellen Riten und Bräuche sie befolgen wollen.
- Die Bundesverfassung garantiert die religiöse Mündigkeit (Art. 15 Abs. 2, 3, 4 BV).

### Staat und Religionsgemeinschaft

III. Die CVP versteht das Verhältnis zwischen Religionsgemeinschaften und Staat als Partnerschaft in Freiheit und Verantwortung. Es beinhaltet in unserer säkularen Gesellschaft gegenseitige Rechte und Pflichten.

- Der Staat muss sich (auch wenn der Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat gilt) an einem gelebten Dialog mit den Religionsgemeinschaften beteiligen. Wie er als Schirmherr über die Wahrung des sozialen Friedens und der Sozialpartnerschaft wacht, muss er auch ein grosses Interesse an einer funktionierenden Religionspartnerschaft und dem Erhalt des religiösen Friedens haben.
- Er darf sich nicht allein unter negativen Vorzeichen – etwa wenn er die Rechtsordnung bedroht sieht – mit Religion auseinandersetzen: Gerade die Religionsgemeinschaften können für die Integration ihrer Mitglieder in der Schweiz wertvolle Hilfe leisten.

### Religionsunterricht

IV. Im Unterschied zu dem von den Religionsgemeinschaften erteilten Religionsunterricht muss der schulische Unterricht auf dem Prinzip des historischen und vergleichenden Ansatzes beruhen. Auf diese Weise soll vermittelt werden, dass die Fragen, welche die Menschheit beschäftigen, universellen Charakter haben und die Menschheit eine Vielfalt unterschiedlicher Antworten auf sie gefunden hat.

- Die Verantwortung für den ausserhalb des obligatorischen Unterrichts stattfindenden Religionsunterricht soll bei den Religionsgemeinschaften liegen. Ihr Religionsunterricht vermit-

telt Werte, welche im Einklang mit unseren Freiheitsrechten, unserer Verfassung und einer friedlichen gesellschaftlichen Ordnung stehen.

- Wo der von den Religionsgemeinschaften erteilte Religionsunterricht Werte vermittelt, welche im Einklang mit den Grundrechten unserer Verfassung und einer friedlichen gesellschaftlichen Ordnung stehen, ist er von den Kantonen zu fördern. Der Staat hat ein Interesse an jenen Kräften, welche seine geistigen Grundlagen mittragen und an kommende Generationen vermitteln.

### **Gleichstellung von Mann und Frau**

V. Für die CVP ist die Gleichstellung von Mann und Frau nicht verhandelbar. Bei jeder Verletzung dieses Grundsatzes darf der Staat nicht untätig bleiben.

- Für uns ist es selbstverständlich, dass der Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau von allen Personen in der Schweiz und in allen Lebensbereichen respektiert wird.
- Wer die Unterordnung eines Geschlechtes (z.B. der Frau unter den Mann) fordert, praktiziert, verteidigt oder sich nicht von dieser Forderung distanziert, verstösst gegen eines der grundlegenden Verfassungsprinzipien der Schweiz.
- Gewalt an Frauen und Kindern sowie Nötigung (z.B. zu Zwangsehen) können keine religiöse oder kulturelle Legitimation haben.
- Für uns beginnt der „Chancenstaat“ mit dem gleichberechtigten und gleichwertigen Zugang zur Bildung für alle. Unabhängig vom Geschlecht soll die Jugend in der Schweiz in den Genuss von Bildung kommen.

### **Schule und Unterricht**

VI. Wir vertreten die Ansicht, dass in den obligatorischen Schulen gleiche Rechte und Pflichten für alle gelten. Bildung ist für uns der Schlüssel zu Toleranz, sozialem Aufstieg und Integration.

- Die allgemeine Schulpflicht bezieht sich nach unserem Verständnis auch auf eine generelle Anwesenheitspflicht für alle Unterrichtsstunden. Im Lehrplan vorgesehene Autoren sollen von allen Schülerinnen und Schülern behandelt werden. Lehrpersonen beider Geschlechter müssen vollständig und gleichwertig akzeptiert werden.
- Für uns sind alle Teile des Schulunterrichts für alle verbindlich, unabhängig von Geschlecht und Religion. Ausnahmen können im Einzelfall vorgesehen werden, sofern dadurch weder Unterricht noch Lernerfolg beeinträchtigt werden und einzelne Schülerinnen oder Schüler durch eine solche Massnahme nicht diskriminiert würden.
- Die CVP empfiehlt den Kantonen, die Teilnahme an Klassenlagern obligatorisch zu erklären. Das Klassenlager ist eine Schulwoche und dient dem sozialen Lernen und der allgemeinen Bildung. Das Klassenlager soll so organisiert werden, dass zum Beispiel nach Geschlechtern getrennte Schlafräume vorhanden sind und Rücksicht auf Gewohnheiten des Essens und des Betens genommen wird.

### **Moscheen, Friedhöfen, Feiertage und Seelsorge**

VII. Wir wollen die Möglichkeit zur Ausübung der Religion (Kulturfreiheit) gewährleisten. In praktischen Belangen wie Bestattungsfragen, Seelsorgediensten oder Baufragen sind Einschränkungen nur mit gesetzlicher Grundlage zulässig.

- Wir fordern die Religionsgemeinschaften auf, für praktische Vorhaben (z.B. Bau von Kultusstätten), das Gespräch mit den zuständigen Behörden und der betroffenen Bevölkerung zu suchen. Die allgemeine Akzeptanz dieser Vorhaben beugt unnötigen Konflikten vor und trägt zum friedlichen Zusammenleben bei.
- Wir empfehlen, nach Möglichkeit den Begräbniswünschen der muslimischen Bevölkerung Rechnung zu tragen – sei es durch das Anlegen von Gräberfeldern oder Friedhöfen.

- Wir empfehlen den Kantonen, Regelungen betreffend Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern an Feiertagen nicht christlicher Religionsgemeinschaften auszuarbeiten.
- Wir anerkennen das Bedürfnis der Betroffenen in Spitälern und Gefängnissen seelsorgerischen Beistand in ihrer Religion zu erhalten.

## **Kopftuch**

VIII. Ein Kopftuchverbot ist eine erhebliche Einschränkung für alle Betroffenen. Wir erachten ein solches Verbot nur als zulässig, wenn es eine gesetzliche Grundlage hat, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist.

- Die CVP ist der Ansicht, dass es muslimischen Frauen und Mädchen freigestellt sein muss, ob sie ein Kopftuch tragen wollen oder nicht. Wichtig ist, dass diese Wahl ohne Druck durch die Familie oder Dritte erfolgt und dass namentlich Mädchen nicht in ihrer Identitätsfindung in ihrem Immigrationsland behindert werden.
- Das Tragen des Kopftuchs darf die Erkennbarkeit der Person nicht einschränken.

### *VARIANTE I:*

- Das Tragen religiöser Zeichen ist auch Lehrpersonen in der Schweiz erlaubt. Es darf aber auf keinen Fall Ausdruck einer missionarischen Absicht sein, welche die Freiheit des individuellen Glaubens der Schülerinnen und Schüler verletzt.

### *VARIANTE II:*

- In Anlehnung an die Position des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vertreten wir die Position, dass das Tragen des Kopftuchs durch Lehrpersonen in Schulen den Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau sowie der Trennung von Kirche und Staat verletzt. Musliminnen in öffentlichen erzieherischen Funktionen sollen deshalb auf das Tragen eines Kopftuchs verzichten.

## **Körperbekleidung**

IX. In Anlehnung an die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau und zur Sicherstellung der Chancengleichheit im Entwicklungsprozess der Kinder und Jugendlichen dürfen keine geschlechtsspezifischen Diskriminierungen toleriert werden.

- Die CVP empfiehlt den Kantonen, alle Schülerinnen und Schüler in den obligatorischen Turn- und Schwimmunterricht zu integrieren. Eine generellen Dispens halten wir für unangebracht. Hingegen soll das Tragen eines Ganzkörperanzuges für den Schwimmunterricht erlaubt sein.

## **Bekämpfung des religiösen Fundamentalismus**

X. „Religiöse“ Fundamentalismen sind totalitäre Ideologien, die für ihre Legitimation den Glauben missbrauchen und von verschiedenen extremistischen Bewegungen verbreitet werden. Religiöser Fundamentalismus anerkennt die freiheitlich-demokratische Rechtsordnung nicht. Der Staat muss ihm deshalb entschieden entgegenreten. Der Staat muss auf den Respekt des Anderen pochen. Unser Rechtsstaat bietet Rahmen und Formen der zivilisierten Konfliktbewältigung. Die Reaktion der europäischen Muslime im so genannten Karikaturenstreit hat aufgezeigt, dass ihre Religionsgemeinschaft dazu bereit ist und sich gegen den islamischen Fundamentalismus abgrenzt.

- Die CVP ist überzeugt, dass für islamische Fundamentalisten in der Schweiz kein Platz ist. Die CVP fordert diese deshalb auf, unser Land zu verlassen. Sie wird dazu beitragen, die nötigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit sie des Landes verwiesen werden können.

- Wir verlangen einen wirksamen Schutz der muslimischen Gemeinschaft in der Schweiz vor fundamentalistischen Akteuren.
- Im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen wollen wir präventive Massnahmen gegen religiöse Fundamentalisten ermöglichen.
- Gegenüber terroristischen Handlungen muss Nulltoleranz herrschen.

XI. Die CVP duldet nicht, dass unter dem Schutz der Versammlungs-, Meinungs- und Religionsfreiheit religiöse Versammlungsorte zu Treffpunkten für religiöse Fundamentalisten und zu Orten der Indoktrination und Volksverhetzung werden.

- Wir verlangen, dass religiös-fundamentalistische Organisationen nicht mehr als vermeintliche Vertreter der ganzen Religionsgemeinschaft angesehen werden. Wir akzeptieren solche Vereinigungen nicht als Gesprächspartner der Behörden.
- Wir befürworten die verbesserte Überwachung von religiös-fundamentalistisch ausgerichteten Versammlungsorten. Darunter fallen auch Trägervereine, welche solche Veranstaltungen ermöglichen.
- Wir unterstützen Massnahmen für eine stärkere Überwachung durch die Sicherheitsbehörden von fundamentalistisch ausgerichteten Moscheen und den Vereinen, die diese tragen.

XII. Imame sind wichtig für die Religionsausübung. Für das konfliktfreie Zusammenleben verschiedener Kulturen und Religionen ist es wichtig, dass es sich bei den Geistlichen um integrierte und nicht radikale Persönlichkeiten handelt.

- Wir befürworten die Schaffung einer muslimischen theologischen Fakultät an einer Universität in der Schweiz.
- Die Einwanderung und vorübergehende Besuche von fundamentalistischen Imamen wollen wir unterbinden; einschlägige Visagesuche sind konsequent abzulehnen.
- Wir ermuntern die muslimischen Gemeinschaften mittelfristig nur noch mit islamischen Geistlichen zusammenzuarbeiten, welche auch eine Landessprache sprechen, unser Land und seine Rechtsordnung kennen und achten und ihre Ausbildung hier absolviert haben.

XIII. Wir fordern eine konsequentere Überwachung und Sanktionierung religiös-fundamentalistischer Propaganda jeder Form; insbesondere in einschlägigen Zeitungen, Büchern und auf den entsprechenden Webseiten.

### 3. GRUNDLAGEN UND BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

Die meisten religiösen Grundwerte können auf sehr unterschiedliche Art und Weise interpretiert werden. Bei entsprechender Auslegung lässt sich vieles rechtfertigen. Wie auch unter katholischen und evangelischen Theologen gibt es eine Vielzahl von islamischen Gelehrten, die analog zur christlichen Bibelexegese den Koran historisch und in einem übertragenen Sinne auslegen. Freilich werden solche Interpretationen von konservativen Gläubigen christlicher wie muslimischer Provenienz abgelehnt. Bibel oder Koran müssen aber stets als Gesamtwerk betrachtet werden.

Integration kann vor allem dort entstehen, wo Klarheit über die eigene Identität besteht. Die vorliegende Diskussion ist deshalb auch eine Herausforderung für alle am interreligiösen Dialog Beteiligten.

Es ist zu unterscheiden zwischen Religion und kultureller Tradition. Wo dies unterlassen wird, können gefährliche Vorurteile entstehen, so zum Beispiel wenn gewisse grausame Praktiken wie die Frauenbeschneidung einer Religion zugeordnet werden. Gerade dieses Beispiel ist aber eine kulturelle Tradition, welche in Teilen Afrikas von allen Religionsgemeinschaften praktiziert wird. Solchen Vorurteilen ist zu begegnen.

Polemische Kampagnen gegen andere Religionen und Kulturen stärken die radikalen und fundamentalistischen Gruppen innerhalb der jeweiligen Religionsgemeinschaft.

#### 1. Der multikonfessionelle Islam

Der Islam ist eine multikonfessionelle Religion. Grob unterscheidet man zwischen Sunniten (85 Prozent) und Schiiten sowie weiteren kleineren Glaubensgruppierungen. Die Grossgruppen unterteilen sich wiederum in verschiedenste Glaubensrichtungen. Alle diese Glaubensrichtungen sind Ausdruck einer langen und komplexen geschichtlichen und geographischen Entwicklung. Die Unterschiede der Glaubensrichtungen sind zum Teil sehr gross. So lässt sich ein zentralasiatischer Sufi (Mystiker) ebenso wenig mit einem indonesischen Schafiiten vergleichen wie z.B. ein niederländischer Protestant mit einem Angehörigen einer schwarzafrikanischen Erlöserkirche oder einem syrisch Orthodoxen. Gemeinsam sind insbesondere der Gedanke der Gemeinschaft aller Muslime (umma) und die unzerstörbare Einheit des Islams (wahda). Letztere ist allerdings erst im späten 19. Jahrhundert ausformuliert worden; es handelt sich um die Säkularisierung des auf Gott bezogenen Einheitsdogmas (tawhid).

Fundament des Islam ist der Koran. Der Koran wird von den Glaubensrichtungen jeweils unterschiedlich interpretiert. Wie bei fast allen Religionen existieren Auslegungen, welche sich stärker am überlieferten Text orientieren und andere, welchen den Koran eher sinngemäss verstehen. Neben dem Koran gibt es verschiedene weitere religiöse Schriften, die sehr unterschiedlich ausfallen und je nach Glaubensrichtung mehr oder weniger bedeutsam sind.

Die Ausübung des Islam, ob sunnitischer oder schiitischer Ausrichtung, basiert im Wesentlichen auf spirituellen, traditionellen Riten. Orthodoxe Anschauungen sehen eine strengere Befolgung der Riten vor. Diese sind zwingend nicht mit dem islamischen Fundamentalismus oder Terrorismus in Zusammenhang zu bringen.

Es ist im vorliegenden Kontext festzustellen, dass die Religion des Islam keine Gefahr für die globale Sicherheit und insbesondere für die Sicherheit der Schweiz darstellt.

#### 2. Kulturelle Integration und potentielle Konflikte

Der allergrösste Teil der ausländischen Bevölkerung in der Schweiz ist gut integriert und nimmt aktiv am sozialen und gesellschaftlichen Leben teil. Der Integrationsprozess ist bei Per-

sonen aus Ländern mit christlich-abendländischer Kultur zumeist schnell abgeschlossen. Der Integrationsprozess von Menschen aus anderen Kulturen dauert in der Regel länger und bedarf grösserer Anstrengungen.

Wertekonflikte können dann auftreten, wenn die kulturellen und religiösen Wertvorstellungen mit unserem Grundrecht und den Schweizer Gesetzen kollidieren. Diese Konflikte sind jedoch meist nicht primär religiös bedingt. Zu einem kleinen Teil basieren sie auf archaischen Gesellschaftsformen (Blutrache) wie sie auch in der christlichen Kultur im Mittelalter vorherrschten. Andere Wertekonflikte, gerade im Bereich der Gleichberechtigung oder der innerfamiliären Wertvorstellungen, entsprechen Vorstellungen, wie sie noch vor wenigen Jahrzehnten in der Schweiz aktiv gelebt wurden.

Durch die Migration in die Schweiz treten diese Wertekonflikte nicht selten offen zu Tage und tragen ein nicht unbeachtliches Konfliktpotential in sich. Zur Illustration wird im folgenden Abschnitt auf den kulturellen Hintergrund von Kosovaren und Nordalbanern eingegangen.

*Kosovaren und Nordalbaner, die eindeutig grösste Gruppe von Muslimen in der Schweiz, bekennen sich zwar zum Islam, sind aber vielfach nur schlecht mit den Inhalten ihrer Religion vertraut. Diese ursprünglichen Bergvölker wurden im hohen Mittelalter von den Türken besiegt und dem islamischen Glauben zugeführt. Dennoch standen die Riten und Bekenntnisse zum islamischen Glauben stets hinter den eigenen Traditionen. Diese folgen viel mehr dem Kanun, einem Regelwerk aus dem frühen Mittelalter, das die wesentlichen Aspekte des Sozialverhaltens regelt. Ganz im Sinne des Kanun ist die Familie zentraler Bezugspunkt der meisten Kosovaren und Albaner. Die Familienehre ist zentral. Das Familienrecht erinnert an die archaische, äusserst patriarchale Gesellschaft des Mittelalters und schliesst je nach Region auch die Blutrache nicht aus. Noch heute ist das Familienrecht zumindest moralisch meist bindender als staatliches Recht. Hier liegt ein zentraler Punkt vieler Integrationsprobleme von Kosovaren und Nordalbanern in der Schweiz.*

Muslime stammen oft aus Gesellschaften mit anderen Wertvorstellungen. Deshalb existieren bei einem Teil der Muslime, wie bei anderen Ausländergruppen auch, Wertekonflikte. Diese Wertekonflikte sind gerade bei den Muslimen in der Schweiz vielfach nicht religiös bedingt. Diese dürfen selbstverständlich ebenso wenig toleriert werden, wenn sie gegen staatliches Recht verstossen. **Nur ist darauf zu achten, dass differenziert wird und nicht kulturelle Riten fälschlicherweise Religionen angelastet werden.**

### **3. Klare Unterscheidung zwischen Islam und islamischem Fundamentalismus<sup>1</sup>**

Der islamische Fundamentalismus ist eine totalitäre Ideologie, die für ihre Legitimation den islamischen Glauben missbraucht respektive den Islam zu politischen Zwecken instrumentalisiert und von verschiedenen extremistischen Bewegungen verbreitet wird. Er anerkennt die freiheitlich-demokratische Rechtsordnung nicht.

Der islamische Fundamentalismus lehnt die säkularisierte Gesellschaft westlicher Prägung ab. Gleichzeitig fordert er für sich im Namen der Religionsfreiheit Toleranz. Genauer gesagt, versucht der islamische Fundamentalismus im Namen der Religion den Einfluss auszudehnen und fordert, dass deren spezifisch fundamental-islamische Auslegung als einzige Instanz für Politik und Rechtssystem einer Gesellschaft zu gelten hat.

Es gibt in Europa extremistische Bewegungen, die sich zum Ziel gesetzt haben, der gesamten Gesellschaft und insbesondere der Mehrheit der Muslime in Europa ihre religiösen Symbole und ihr auf religiösen Regeln gegründetes Gesellschaftskonzept aufzuzwingen. Diese Bewegungen treten aber nicht geeint auf und weisen zuweilen grosse Widersprüche auf. Die be-

---

<sup>1</sup> Das Positionspapier verzichtet auf die Begriffe Islamismus respektive islamistisch, da sie oft mit Islam und islamisch verwechselt oder gar gleichgesetzt werden. Im Übrigen lassen sie sich kaum ins Französische übersetzen.

kanntesten Bewegungen, aus denen die meisten fundamentalistischen Terrororganisationen hervorgingen, sind der Wahhabismus, der Salafismus, die Tabligh und die Habaschiten.

In jeder Religion existieren extremistische Elemente. Lediglich eine kleine Minderheit dieser extremistischen Personen radikalisiert sich und wird gewaltbereit.

## 4. MUSLIMINNEN UND MUSLIME DER SCHWEIZ

### 1. Entwicklung der Glaubensgemeinschaft

Erst seit 1960 wird der Anteil von Personen muslimischen Glaubens in der Schweiz statistisch erhoben. An der damaligen Volkszählung erklärten sich 2'703 Personen dieser Religionsgemeinschaft zugehörig. Dies entsprach rund einem halben Promille der Gesamtbevölkerung. 1970 gaben 16'353 Personen an, dem islamischen Glauben anzugehören. 1980 waren es 56'625, also immer noch weniger als ein Prozent der Schweizer Bevölkerung. 1990 bekannten sich bereits 152'217 Personen (2,2 Prozent der Gesamtbevölkerung) zum islamischen Glauben. Die jüngste statistische Erhebung stammt aus dem Jahre 2000. Damals lebten rund 311'000 Angehörige islamischer Glaubensgemeinschaften in unserem Land, das entspricht einem Bevölkerungsanteil von 4,3 Prozent.

Während die Zunahme von Musliminnen und Muslimen in der Schweiz zwischen 1960 und 1990 auf eine starke Zuwanderung von türkischen Arbeitskräften zurückzuführen ist, gewinnt seit 1990 die Zuwanderung von Musliminnen und Muslimen aus dem Balkan die grösste Bedeutung.

In der Deutschschweiz liegt der Prozentsatz der islamischen Bevölkerung höher als in der Westschweiz und vor allem in der italienischsprachigen Schweiz. Traditionell eher schwach vertreten sind Musliminnen und Muslime in kleinen Gemeinden, am stärksten in den grössten Städten.

Heute wird die muslimische Bevölkerung in der Schweiz auf 330'000-350'000 Personen geschätzt, was einem Bevölkerungsanteil von 4,4 bis 4,7 Prozent entspricht. Im Vergleich dazu beträgt der muslimische Bevölkerungsanteil in Grossbritannien rund 3 Prozent, in Frankreich zwischen 7 und 10 Prozent<sup>2</sup> und in Deutschland etwas mehr als 4 Prozent.

### 2. Muslimische Gemeinschaften und Vereinigungen der Schweiz

Bereits in den 1970er Jahren gab es einige wenige Moscheen, die hauptsächlich Orte zur Besinnung waren, aber auch der gemeinsamen Erinnerung an die Heimat dienten. In den 1980er Jahren gewann der Aspekt der islamischen Religion zunehmend an Bedeutung. Dazu führten insbesondere der Nachzug der Familien und das Heranwachsen der zweiten Generation, die ihre Schullaufbahn bereits in der Schweiz absolviert hatte. So verzeichneten in jenen Jahren die islamischen Gemeinschaftszentren starken Zustrom. In den anfänglich religiös unabhängigen Vereinen gewann und gewinnt die religiöse Dimension zunehmend an Bedeutung.

Die Mehrheit der Musliminnen und Muslime in der Schweiz besitzen nicht die schweizerische Staatsangehörigkeit (88,3 Prozent<sup>3</sup>). Nach den aus der Türkei (ca. 63'000) und dem Balkan (ca. 176'000) stammenden muslimischen Personen bilden die Einwanderer aus dem Maghreb die in der Schweiz zahlenmässig am stärksten vertretene muslimische Gruppe. Nur rund 6 Prozent der gesamten muslimischen Bevölkerung in der Schweiz sind Afrikaner. Damit unterscheidet sich die Zusammensetzung der muslimischen Bevölkerung in der Schweiz wesentlich von derjenigen in anderen europäischen Staaten. So leben in Frankreich überwiegend Einwanderer aus Nordafrika, während sich in Deutschland mehrheitlich Musliminnen und Muslime türkischer Herkunft niedergelassen haben. Dies führt dazu, dass direkte Vergleiche nur bedingt aufschlussreich sind und aufgrund der unterschiedlichen kulturellen Herkunft andere Massnahmen zu treffen sind.

<sup>2</sup> Aufgrund fehlender Daten variieren die Schätzungen für Frankreich zwischen 3.7 – 8 Mio. Muslime.

<sup>3</sup> Diese und folgende Zahlen gemäss Volkszählung 2000; Bundesamt für Statistik.

### **3. Integrationsprobleme in den Arbeitsmarkt**

Auffallend ist die hohe Arbeitslosenquote von Musliminnen und Muslimen im Vergleich zu anderen Religionsgemeinschaften (15 Prozent gegenüber 4 Prozent der Gesamtbevölkerung). Der wesentliche Grund liegt darin, dass Ausländer in der Schweiz generell überdurchschnittlich oft von Arbeitslosigkeit betroffen sind und die muslimische Bevölkerung prozentmässig den zweithöchsten Ausländeranteil aufweist (nach den Hindus). Hinzu kommt das noch immer unterdurchschnittliche Ausbildungsniveau der islamischen Bevölkerung der ersten Generation. Die Arbeitslosenquote von Personen mit tertiärer Ausbildung (Universität, Fachhochschule, höhere Berufsausbildung) ist wesentlich tiefer.

### **4. Künftige Entwicklung**

Die hohe Zuwanderung von Muslimen in die Schweiz zwischen 1990 und 2000 ist in der Hauptsache auf den kriegsbedingten Zerfall Ex-Jugoslawiens respektive auf die Zuwanderung von Musliminnen und Muslimen aus dem Kosovo zurückzuführen. Ein zweiter wesentlicher Grund liegt in der Aufhebung des Saisonierstatuts und den in dieser Zeitspanne erfolgten Familiennachzügen.

Beide Gründe für die starke Zunahme der muslimischen Bevölkerung in den letzten 15 Jahren sind heute nicht mehr aktuell. Dies bedeutet, dass sich die Zuwachskurve wesentlich abflachen wird. Hinzu kommen die aktuellen Beschränkungen des Ausländerrechts sowie die Bevorzugung von Arbeitskräften aus EU-Staaten. Dies dürfte die weitere Einwanderung von muslimischen Personen in die Schweiz ebenfalls bremsen.

## 5. POSITIONEN

### 5.1 STAAT, RELIGION UND KULTUR

#### 1. Vorrang der Verfassung und der Gesetze des Staates

Die Politik hat das friedliche Zusammenleben der verschiedenen Minderheiten in einem Land zu regeln. Dazu braucht es Leitplanken und Regeln. Grundlage bildet die Verfassung, in der verschiedene Grundrechte wie die Meinungsfreiheit, das Diskriminierungsverbot und die Religionsfreiheit garantiert werden.

I. Die Verfassung und die Gesetze garantieren die Religionsfreiheit. Sie bilden den Rahmen, in welchem sich kulturelle und religiöse Vielfalt entwickeln kann. Die Einhaltung der Rechtsordnung ist deshalb für uns der zentrale Grundsatz und die Voraussetzung für die Religionsfreiheit.

- Unsere Rechtsordnung schafft Chancengleichheit. Wer sie vorbehaltlos akzeptiert, wird unser Land auch als „Chancenstaat“ erleben.
- Chancengleichheit setzt Grundwerte und Grundrechte voraus: Menschenwürde, Gleichberechtigung von Mann und Frau, Freiheit, Diskriminierungsverbot. Niemand darf gegen diese Grundwerte und Grundrechte verstossen; sie ablehnen, verhöhnen oder bekämpfen. Wer dies tut, kann sein Handeln in unserem Staat nicht mit seiner religiösen Überzeugung legitimieren.
- Unsere Rechtsordnung belegt heute entsprechendes Verhalten mit klaren Sanktionen. Für Ausländerinnen und Ausländer kann dies bis zu einer Ausweisung führen.

#### 2. Religionsfreiheit

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist in Art. 15 der Bundesverfassung verankert. Laut Botschaft des Bundesrates schliesst diese Freiheit „den Grundsatz der konfessionellen Neutralität des Staates ein, das heisst die Offenheit gegenüber allen religiösen und philosophischen Überzeugungen. Dagegen fordert dieser Grundsatz vom Staat nicht, eine Haltung einzunehmen, die frei von jeglichen religiösen oder philosophischen Aspekten ist. Der Staat darf also, innerhalb gewisser Grenzen, Religionsgemeinschaften bevorzugen (z.B. durch Anerkennung von Landeskirchen), ohne die Religionsfreiheit zu verletzen“.<sup>4</sup>

II. Die CVP steht zur Religionsfreiheit. Sie sichert den religiösen Gemeinschaften die freie Ausübung ihres Glaubens innerhalb der Grundprinzipien unseres freiheitlich-demokratisch verfassten Staates zu. Religionsfreiheit bedeutet für uns aber auch:

- Niemand über 16 Jahre darf genötigt werden, einer bestimmten Religion anzugehören oder sich innerhalb dieser Religion zu einer bestimmten Ausrichtung bekennen zu müssen.
- Menschen über 16 Jahren dürfen frei bestimmen, welche religiösen oder kulturellen Riten und Bräuche sie befolgen wollen.
- Die Bundesverfassung garantiert die religiöse Mündigkeit (Art. 15 Abs. 2, 3, 4 BV).

<sup>4</sup> Bundesrat: Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, BBl 1997, S. 156.

III. Die CVP versteht das Verhältnis zwischen Religionsgemeinschaften und Staat als Partnerschaft in Freiheit und Verantwortung. Es beinhaltet in unserer säkularen Gesellschaft gegenseitige Rechte und Pflichten.

- Der Staat muss sich (auch wenn der Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat gilt) an einem gelebten Dialog mit den Religionsgemeinschaften beteiligen. Wie er als Schirmherr über die Wahrung des sozialen Friedens und der Sozialpartnerschaft wacht, muss er auch ein grosses Interesse an einer funktionierenden Religionspartnerschaft und dem Erhalt des religiösen Friedens haben.
- Er darf sich nicht allein unter negativen Vorzeichen – etwa wenn er die Rechtsordnung bedroht sieht – mit Religion auseinandersetzen: Gerade die Religionsgemeinschaften können für die Integration ihrer Mitglieder in der Schweiz wertvolle Hilfe leisten.

### 3. Religionsunterricht

Das Recht auf eine religiöse Erziehung in der gewählten Konfession beruht zum einen auf Art. 15 Abs. 4 der Bundesverfassung (Glaubens- und Gewissensfreiheit) und zum anderen auf der den Religionsgemeinschaften kantonal eingeräumten Freiheit, in ihrer Konfession religiösen Unterricht zu erteilen. Die Konfessionsneutralität des Staates gilt für alle öffentlichen Schulen. Dies bedeutet: „Die Schülerinnen und Schüler sollen den Unterricht an diesen Schulen ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besuchen können. Der Unterricht ist so zu gestalten, dass er einerseits konfessionelle Ausrichtungen nicht anfeindet oder religiöse Auffassungen verletzt („negative“ Beeinflussung) andererseits auch nicht zu religiösen Handlungen anhält („positive“ Beeinflussung)“.<sup>5</sup>

IV. Im Unterschied zu dem von den Religionsgemeinschaften erteilten Religionsunterricht muss der schulische Unterricht auf dem Prinzip des historischen und vergleichenden Ansatzes beruhen. Auf diese Weise soll vermittelt werden, dass die Fragen, welche die Menschheit beschäftigen, universellen Charakter haben und die Menschheit eine Vielfalt unterschiedlicher Antworten auf sie gefunden hat.

- Die Verantwortung für den ausserhalb des obligatorischen Unterrichts stattfindenden Religionsunterricht soll bei den Religionsgemeinschaften liegen. Ihr Religionsunterricht vermittelt Werte, welche im Einklang mit unseren Freiheitsrechten, unserer Verfassung und einer friedlichen gesellschaftlichen Ordnung stehen.
- Wo der von den Religionsgemeinschaften erteilte Religionsunterricht Werte vermittelt, welche im Einklang mit den Grundrechten unserer Verfassung und einer friedlichen gesellschaftlichen Ordnung stehen, ist er von den Kantonen zu fördern. Der Staat hat ein Interesse an jenen Kräften, welche seine geistigen Grundlagen mittragen und an kommende Generationen vermitteln.

### 4. Gleichstellung von Mann und Frau

Der Staat gewährleistet den Fortbestand gemeinsamer Werte, die das soziale Band in unserem Land bilden. Zu diesen Werten gehört das Prinzip der Gleichstellung von Mann und Frau, das als eine der jüngsten Errungenschaften einen wichtigen Platz in unserer Rechtsordnung einnimmt. Die Auseinandersetzungen, die zu diesem Prinzip führten, haben gezeigt, dass diese Gleichstellung weniger aus religiösen Gründen als vielmehr zur Erhaltung männlicher Machtpositionen bekämpft wird. So wie sich christliche Religionsgemeinschaften den Ansprüchen der Frauen stellen müssen, ist dies auch anderen Religionsgemeinschaften zuzumuten.

<sup>5</sup> Bundesrat: Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, BBl 1997, S. 280.

V. Für die CVP ist die Gleichstellung von Mann und Frau nicht verhandelbar. Bei jeder Verletzung dieses Grundsatzes darf der Staat nicht untätig bleiben.

- Für uns ist es selbstverständlich, dass der Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau von allen Personen in der Schweiz und in allen Lebensbereichen respektiert wird.
- Wer die Unterordnung eines Geschlechtes (z.B. der Frau unter den Mann) fordert, praktiziert, verteidigt oder sich nicht von dieser Forderung distanziert, verstösst gegen eines der grundlegenden Verfassungsprinzipien der Schweiz.
- Gewalt an Frauen und Kindern sowie Nötigung (z.B. zu Zwangsehen) können keine religiöse oder kulturelle Legitimation haben.
- Für uns beginnt der „Chancenstaat“ mit dem gleichberechtigten und gleichwertigen Zugang zur Bildung für alle. Unabhängig vom Geschlecht soll die Jugend in der Schweiz in den Genuss von Bildung kommen.

## 5. Schule und Unterricht

Die Schule ist die zentrale Institution zur Bildung und Förderung von kultureller Kompetenz einer bestimmten Gesellschaft. Gerade der Spracherwerb bildet die Grundlage für eine erfolgreiche Integration. Insbesondere die Schule muss unbedingt die Chancengleichheit gewährleisten. Es darf nicht sein, dass bestimmte Kinder in der Schweiz aus religiösen oder kulturellen Motiven benachteiligt werden.

VI. Wir vertreten die Ansicht, dass in den obligatorischen Schulen gleiche Rechte und Pflichten für alle gelten. Bildung ist für uns der Schlüssel zur Toleranz, sozialem Aufstieg und Integration.

- Die allgemeine Schulpflicht bezieht sich nach unserem Verständnis auch auf eine generelle Anwesenheitspflicht für alle Unterrichtsstunden. Im Lehrplan vorgesehene Autoren sollen von allen Schülerinnen und Schülern behandelt werden. Lehrpersonen beider Geschlechter müssen vollständig und gleichwertig akzeptiert werden.
- Für uns sind alle Teile des Schulunterrichts für alle verbindlich, unabhängig von Geschlecht und Religion. Ausnahmen können im Einzelfall vorgesehen werden, sofern dadurch weder Unterricht noch Lernerfolg beeinträchtigt werden und einzelne Schülerinnen oder Schüler durch eine solche Massnahme nicht diskriminiert würden.
- Die CVP empfiehlt den Kantonen, die Teilnahme an Klassenlagern obligatorisch zu erklären. Das Klassenlager ist eine Schulwoche und dient dem sozialen Lernen und der allgemeinen Bildung. Das Klassenlager soll so organisiert werden, dass zum Beispiel nach Geschlechtern getrennte Schlafräume vorhanden sind und Rücksicht auf Gewohnheiten des Essens und des Betens genommen wird.

## 5.2 SPEZIFISCHE FRAGESTELLUNGEN

### 1. Moscheen, Friedhöfe, Feiertage, Seelsorge

Das Bauwesen unterliegt kantonale beziehungsweise Gemeinderecht. Die Religionsfreiheit begründet dabei keinen Anspruch auf Ausnahmen im Bau- und Raumplanungsrecht. Im Gegenzug kann die Bewilligung für eine Moschee oder ein Minarett wegen der Religion des Gesuchstellers nicht verweigert werden, da sonst eine verfassungswidrige Diskriminierung vorliegen würde. Hingegen kann aus baurechtlichen Gründen der Bau eines Minaretts, wie auch der Bau eines Kirchturmes verweigert werden. Die Einrichtung von privaten Räumen, die zu religiösen Zwecken genutzt werden, kann grundsätzlich nicht eingeschränkt werden.

Die Einrichtung muslimischer Gräberfelder auf den Friedhöfen in der Schweiz zieht das Problem nach sich, dass die muslimischen Grabstätten von denen der Nicht-Muslime getrennt werden müssen. Mehrere Kantone, darunter Bern, Basel-Stadt und Neuenburg, stellen heute muslimische Gräberfelder zur Verfügung. In der Praxis drücken muslimische Ausländer jedoch häufig den Wunsch aus, in ihrer Heimat bestattet zu werden. In seinem Urteil BGE 125 I 300 kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass weder Art. 49, 50 und 53 Abs. 2 BV noch Art. 9 und 14 EMRK noch Art. 18 des UNO-Paktes II einen Anspruch auf eine vollständig den islamischen Regeln entsprechende Bestattung auf einem öffentlichen Friedhof begründeten.

Die Regelung der Seelsorge, insbesondere in Spitälern und Gefängnissen, unterliegt kantonalem Recht und ist an die offizielle Anerkennung einer Religion geknüpft. Grundlage der Anerkennung ist häufig ihre gemeinnützige Arbeit, darunter eben die Seelsorge. Üblicherweise wird der spirituelle Beistand in erster Linie von protestantischen und katholischen Seelsorgern geleistet. Allerdings räumen die kantonalen Verordnungen zu den Haftbedingungen in den Gefängnissen im Allgemeinen die Möglichkeit ein, bei Bedarf auch um den Beistand durch Seelsorger anderer Religionen zu bitten.

VII. Wir wollen die Möglichkeit zur Ausübung der Religion (Kulturfreiheit) gewährleisten. In praktischen Belangen wie Bestattungsfragen, Seelsorgediensten oder Baufragen sind Einschränkungen nur mit gesetzlicher Grundlage zulässig.

- Wir fordern die Religionsgemeinschaften auf, für praktische Vorhaben (z.B. Bau von Kultusstätten), das Gespräch mit den zuständigen Behörden und der betroffenen Bevölkerung zu suchen. Die allgemeine Akzeptanz dieser Vorhaben beugt unnötigen Konflikten vor und trägt zum friedlichen Zusammenleben bei.
- Wir empfehlen, nach Möglichkeit den Begräbniswünschen der muslimischen Bevölkerung Rechnung zu tragen – sei es durch das Anlegen von Gräberfeldern oder Friedhöfen.
- Wir empfehlen den Kantonen, Regelungen betreffend Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern an Feiertagen nicht christlicher Religionsgemeinschaften auszuarbeiten.
- Wir anerkennen das Bedürfnis der Betroffenen in Spitälern und Gefängnissen seelsorgerischen Beistand in ihrer Religion zu erhalten.

### 2. Kopftuch

Es ist vorauszuschicken, dass diese Frage auch unter Muslimen umstritten ist und der Koran keine eindeutige Interpretation erlaubt. Des Weiteren ist zu beachten, dass die verschiedenen Formen des Tragens eines Kopftuches verschiedene Bedeutungen haben kann.

Die Frauen, die ein Kopftuch tragen, tun dies aus unterschiedlichen Motiven. Die einen tragen es gemäss eigenem Wunsch als Zeichen der Zugehörigkeit einer kulturellen Gruppe, andere wiederum aus Zwang. Aber nicht immer ist das Kopftuch, das von einer muslimischen Frau

getragen wird, auch tatsächlich ein religiöses Symbol. Manchmal steht der kulturelle Aspekt mehr im Vordergrund – etwa bei älteren kosovo-albanischen oder bosniakischen Musliminnen. Vielfach wird vergessen, dass auch in der Schweiz das Kopftuch bis vor wenigen Jahrzehnten vor allem im ländlichen Raum zur normalen Frauenkleidung gehörte und in Tradition und Mode begründet war.

In der Frage des Kopftuchverbots für Lehrpersonen hat sich der Parteivorstand nicht einigen können. Insbesondere führen auch verschiedene regionale Unterschiede zu einer differenzierten Wahrnehmung des Problems. Aus diesem Grund sind für die CVP beide folgende Varianten denkbar und müssen in Kantonal- und Ortsparteien diskutiert und entschieden werden.

*VARIANTE I:*

Es ist nicht tolerierbar, dass Frauen gezwungen werden, ein Kopftuch zu tragen. Diese Auffassung widerspricht von Grund auf dem Prinzip der Gleichstellung von Frau und Mann.

Am Schwierigsten scheint die Frage des Kopftuchs in Schulen und Behörden zu sein. Das Tragen eines Kopftuchs einer Lehrperson wird heute häufig als Provokation und als Zeichen für die Ablehnung der Integration verstanden. Der Mönch, der im Ordenskleid unterrichtet, ist in einigen Kantonen (...) selbstverständlich und sozial akzeptiert. Es ist aber entscheidend, dass die entsprechende Lehrkraft ihr Amt nicht in missionarischer Absicht missbraucht und den individuellen Glauben der Schülerinnen und Schüler respektiert. Deshalb ist die CVP gegen eine Einschränkung des Tragens von Kopftüchern.

*VARIANTE II:*

Am schwierigsten scheint die umstrittene Frage des Kopftuchs in Schulen und Behörden zu sein. Das Tragen eines Kopftuchs wird heute häufig als Zeichen für die Ablehnung der Integration oder sogar als Provokation verstanden. In den Kantonen Neuenburg und Genf gilt das Prinzip einer laizistischen Integration, was die freie Religionsausübung im öffentlichen Leben für Personen und die Laizität des Staates beinhaltet. Demzufolge ist das Tragen des islamischen Kopftuchs in der Schule den Schülerinnen gestattet, den Lehrerinnen jedoch untersagt.

VIII. Ein Kopftuchverbot ist eine erhebliche Einschränkung für alle Betroffenen. Wir erachten ein solches Verbot nur als zulässig, wenn es eine gesetzliche Grundlage hat, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist.

- Die CVP ist der Ansicht, dass es muslimischen Frauen und Mädchen freigestellt sein muss, ob sie ein Kopftuch tragen wollen oder nicht. Wichtig ist, dass diese Wahl ohne Druck durch die Familie oder Dritte erfolgt und dass namentlich Mädchen nicht in ihrer Identitätsfindung in ihrem Immigrationsland behindert werden.
- Das Tragen des Kopftuchs darf die Erkennbarkeit der Person nicht einschränken.

*VARIANTE I:*

- Das Tragen religiöser Zeichen ist auch Lehrpersonen in der Schweiz erlaubt. Es darf aber auf keinen Fall Ausdruck einer missionarischen Absicht sein, welche die Freiheit des individuellen Glaubens der Schülerinnen und Schüler verletzt.

*VARIANTE II:*

- In Anlehnung an die Position des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vertreten wir die Position, dass das Tragen des Kopftuchs durch Lehrpersonen in Schulen den Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau sowie der Trennung von Kirche und Staat verletzt. Musliminnen in öffentlichen erzieherischen Funktionen sollen deshalb auf das Tragen eines Kopftuchs verzichten.

### 3. Körperbekleidung

Im Islam besteht das Gebot, dass sich geschlechtsreife Frauen und Männer nicht nackt in der Öffentlichkeit zeigen dürfen.

Die Praxis hat vielfältige Antworten auf diese Problematik gefunden. Während zum Teil der Dispens von entsprechenden Turn- oder Schwimmunterricht gewährt wird, konnte in anderen Fällen mit so genannten Ganzkörperanzügen eine gute Lösung gefunden werden.

IX. In Anlehnung an die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau und zur Sicherstellung der Chancengleichheit im Entwicklungsprozess der Kinder und Jugendlichen dürfen keine geschlechtsspezifischen Diskriminierungen toleriert werden.

- Die CVP empfiehlt den Kantonen, alle Schülerinnen und Schüler in den obligatorischen Turn- und Schwimmunterricht zu integrieren. Eine generellen Dispens halten wir für unangebracht. Hingegen soll das Tragen eines Ganzkörperanzuges für den Schwimmunterricht erlaubt sein.

## 5.3 BEKÄMPFUNG DES RELIGIÖSEN FUNDAMENTALISMUS

### 1. Einleitung

**Der Koran kennt keine Trennung von Religionsgemeinschaft und Staat**, da er weder Staat noch Religionsgemeinschaft thematisiert oder gar definiert. Islamische Fundamentalisten legen die religiösen Texte so aus, dass die göttlichen Vorschriften über den zivilen Gesetzen stehen. Sie betrachten ihre Forderungen als verbindlich und legitim, da sie unmittelbar von einer „göttlichen Ordnung“ abgeleitet seien.

Einige Vorschriften der religiösen Schriften des Islams stehen, falls sie wörtlich ausgelegt werden, tatsächlich im Widerspruch mit den fundamentalen Verfassungsprinzipien der Schweiz, etwa der Gleichheit von Mann und Frau, des Diskriminierungsverbotes und dem Menschenrecht auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Die meisten Muslime haben damit kein Problem, denn sie stellen die staatlichen Gesetze des Landes, in dem sie leben, über die religiösen Vorschriften, da sie diese nicht wörtlich interpretieren, sondern abhängig von ihrem historischen und kulturellen Kontext sehen.

Ziel extremistischer Bewegungen in Europa ist es, den Muslimen ihre Gesellschaftsideologie aufzuerlegen. Sie instrumentalisieren diese Rechte und Pflichten für ihre Machtansprüche und fordern die Muslime in Europa auf, diese einzuhalten. Dies erzeugt eine gewollte Spannung innerhalb der muslimischen Gemeinschaft. Diese Spannung wird zusätzlich verstärkt, wenn Gesellschaft und Medien diese Themen aufbauschen und alle Muslime in die Defensive drängen.

Einige dieser mit der hiesigen Rechtsordnung kollidierenden Rechte und Pflichten sind:<sup>6</sup>

- Polygamie ist für den Mann (höchstens 4 Frauen) erlaubt. In der Schweiz ist sie verboten.
- Ein Mann kann seine Frau verstossen. In der Schweiz ist die Verstossung verboten.
- Das islamische Recht diskriminiert bei wörtlicher Auslegung die Frau beim Eherecht, Scheidungsrecht, Erbrecht oder bei ihren Rechten gegenüber der Justiz. In der Schweiz sind Mann und Frau gleichgestellt.
- Das islamische Recht verhängt für gewisse „Straftaten“ Körperstrafen, wie Auspeitschung, Gliederamputation oder sogar Tötung, etwa durch Steinigung.
- Einer muslimischen Frau ist die Ehe nur mit einem Muslim erlaubt, ein nicht-muslimischer Bräutigam muss zuerst zum Islam konvertieren. Dies ist mit der Religionsfreiheit nicht vereinbar.

### 2. Radikalisierung

Die religiöse Radikalisierung ist in erster Linie auf soziale Probleme, Integrationsschwierigkeiten und Perspektivlosigkeit zurückzuführen. Besonders Jugendliche, die im Immigrationsland geboren und aufgewachsen, respektive im Vorschulalter eingewandert sind, zeigen sich anfällig für eine Radikalisierung. Dabei spielen die Faktoren Einsamkeit, Enttäuschung, Marginalisierungs- und Ohnmachtgefühle, Suche nach einem übergeordneten Sinn und einfachen, festen, allgemein gültigen Regeln, Rebellion gegen die Eltern und andere bisherige Autoritäten und in der Regel keine oder nur oberflächliche religiöse Kenntnisse eine Rolle.

---

<sup>6</sup> Die CVP ist sich bewusst, dass die im folgenden aufgezählten Beispiele Rechtssetzungen und gewisse moralische normative Setzungen muslimischer Juristen des Mittelalters sind, die in diesem Fall mit einer Ist-Situation des Rechts in der Schweiz verglichen werden. Viele der angeführten islamischen Rechtssetzungen sind in den meisten muslimischen Ländern obsolet geworden.

Besonders stark wirkt die Marginalisierung, wenn sie nicht nur eine Einzelperson, sondern eine ganze Teilgesellschaft trifft. Gravierend ist die Situation, wenn sich in einzelnen Gebieten des Gastlandes Parallelgesellschaften entwickeln, die wenig bis keinen Kontakt zur Mehrheitsgesellschaft haben und sich als Ganzes gegenüber dieser Mehrheitsgesellschaft in einer benachteiligten Position befinden.

Unter den beschriebenen Umständen können einzelne Personen im islamischen Fundamentalismus, wie in jeder religiösen vereinnahmenden Ideologie, eine Lösung für alle ihre Probleme sehen, denn er erweckt den Eindruck, einen „höheren Sinn“, eine klare Ordnung und eine stabile, übergeordnete Gemeinschaft zu bieten.

X. „Religiöse“ Fundamentalismen sind totalitäre Ideologien, die für ihre Legitimation den Glauben missbrauchen und von verschiedenen extremistischen Bewegungen verbreitet werden. Religiöser Fundamentalismus anerkennt die freiheitlich-demokratische Rechtsordnung nicht. Der Staat muss ihm deshalb entschieden entgegenzutreten. Der Staat muss auf den Respekt des Anderen pochen. Unser Rechtsstaat bietet Rahmen und Formen der zivilisierten Konfliktbewältigung. Die Reaktion der europäischen Muslime im so genannten Karikaturenstreit hat aufgezeigt, dass ihre Religionsgemeinschaft dazu bereit ist und sich gegen den islamischen Fundamentalismus abgrenzt.

- Die CVP ist überzeugt, dass für islamische Fundamentalisten in der Schweiz kein Platz ist. Die CVP fordert diese deshalb auf, unser Land zu verlassen. Sie wird dazu beitragen, die nötigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit sie des Landes verwiesen werden können.
- Wir verlangen einen wirksamen Schutz der muslimischen Gemeinschaft in der Schweiz vor fundamentalistischen Akteuren.
- Im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen wollen wir präventive Massnahmen gegen religiöse Fundamentalisten ermöglichen.
- Gegenüber terroristischen Handlungen muss Nulltoleranz herrschen.

In fundamental-islamischen Vereinen und Vereinigungen hat der religiöse Aspekt in den letzten Jahren stetig zugenommen. Etliche dieser Einrichtungen werden von Personen geleitet, welche zwar einen starken Bezug zum islamischen Glauben haben, aber schlecht in der schweizerischen Gesellschaft integriert sind. Immer wieder lassen sie es zu, dass Muslime in ihren Versammlungsräumen mit fundamental-islamischem Gedankengut konfrontiert werden. Somit kann die Grenze von islamischen zu fundamentalistischen Vereinigungen fließend werden.

XI. Die CVP duldet nicht, dass unter dem Schutz der Versammlungs-, Meinungs- und Religionsfreiheit religiöse Versammlungsorte zu Treffpunkten für religiöse Fundamentalisten und zu Orten der Indoktrination und Volksverhetzung werden.

- Wir verlangen, dass religiös-fundamentalistische Organisationen nicht mehr als vermeintliche Vertreter der ganzen Religionsgemeinschaft angesehen werden. Wir akzeptieren solche Vereinigungen nicht als Gesprächspartner der Behörden.
- Wir befürworten die verbesserte Überwachung von religiös-fundamentalistisch ausgerichteten Versammlungsorten. Darunter fallen auch Trägervereine, welche solche Veranstaltungen ermöglichen.
- Wir unterstützen Massnahmen für eine stärkere Überwachung durch die Sicherheitsbehörden von fundamentalistisch ausgerichteten Moscheen und den Vereinen, die diese tragen.

### 3. Imame

Aussereuropäische fundamentalistische Prediger spielen eine Schlüsselrolle bei der Radikalisierung von in Europa lebenden Muslimen. Diese Prediger versuchen, fundamentalistische Ideologien in den muslimischen Gemeinschaften zu verankern bzw. einzelne Personen dafür zu gewinnen. Ihr Aufenthalt in der Schweiz ist meist nur kurz und oft absolvieren sie eine ausgedehnte Predigerreise quer durch Europa. Sie sind mit der hiesigen Kultur, den Gesetzen und Werten in Europa nicht vertraut und predigen die Ideologie einer extremistischen Minderheitenströmung, die sie indessen als Mehrheitsreligion ihres Herkunftslandes verkaufen und so bei den Zuhörern einen verzerrten und falschen Eindruck über die Religion der Heimat vermitteln. Die meisten Immigranten fallen normalerweise auf diese Rhetorik nicht herein, weil sie die Zustände in ihrem Heimatland aus eigener Erfahrung noch kennen. Die bei uns lebenden jungen Muslime, von denen eine Minderheit unter sozialen Problemen, Integrationsschwierigkeiten und Perspektivlosigkeit leidet, könnten aber radikalen Predigern zum Opfer fallen.

Mittlerweile gibt es aber auch fundamentalistische islamische Ideologen, die schon lange in Europa selbst leben und die hiesigen Lebenswelten und Gesetze sehr gut kennen. Gerade diese Prediger üben eine starke Anziehungskraft aus, weil sie sich – zumindest gegen aussen hin – weltmännisch, offen und demokratisch geben. Diese Ideologen lehnen in der Regel terroristische Akte ab – zumindest gegen aussen hin –, aber die Ideologie, die sie verbreiten, schafft ein Umfeld, das auch radikale und gewalttätige Ideen begünstigt.

Die Frage der fundamentalistischen Prediger aber auch der Seelsorge rückt das Problem der Ausbildung von Imamen und allgemein von muslimischen Theologen und auch Theologinnen in Europa in den Vordergrund. Aufgrund des wachsenden muslimischen Bevölkerungsanteils in unserem Land wird die neutrale und ausgewogene Ausbildung muslimischer Theologen in Europa daher zu einer Notwendigkeit. Nur durch eine solche Ausbildung wird gewährleistet, dass kompetente, integrierte und in den demokratischen Grundsätzen gefestigte Imame in den islamischen Glaubenseinrichtungen wirken.

XII. Imame sind wichtig für die Religionsausübung. Für das konfliktfreie Zusammenleben verschiedener Kulturen und Religionen ist es wichtig, dass es sich bei den Geistlichen um integrierte und nicht radikale Persönlichkeiten handelt.

- Wir befürworten die Schaffung einer muslimischen theologischen Fakultät an einer Universität in der Schweiz.
- Die Einwanderung und vorübergehende Besuche von fundamentalistischen Imamen wollen wir unterbinden; einschlägige Visagesuche sind konsequent abzulehnen.
- Wir ermuntern die muslimischen Gemeinschaften mittelfristig nur noch mit islamischen Geistlichen zusammenzuarbeiten, welche auch eine Landessprache sprechen, unser Land und seine Rechtsordnung kennen und achten und ihre Ausbildung hier absolviert haben.

#### **4. Propaganda**

Immer häufiger kommen interessierte Personen über Internetseiten in Berührung mit extremistischen religiösen Ideologien. Vielfach finden sich auf diesen Seiten antiwestliche Hass- und Gewaltaufrufe.

Solche Internet-Seiten können von überall auf der Welt her betrieben werden und sind sehr schwer zu überwachen – wird eine Seite gesperrt, taucht sie meistens nur wenige Tage später unter anderem Namen und auf einem anderen Server wieder auf. Eine Radikalisierung per Internet lässt sich von aussen kaum feststellen; sie vollzieht sich im Privaten. Die interessierte Person ist nicht auf direkten Kontakt mit fundamentalistischen Predigern angewiesen.

XIII. Wir fordern eine konsequentere Überwachung und Sanktionierung religiös-fundamentalistischer Propaganda jeder Form; insbesondere in einschlägigen Zeitungen, Büchern und auf den entsprechenden Webseiten.
---